

# **Hinweise zur Umsetzung der Schulzeitverkürzung im Rahmen des gültigen Lehrplans von 1993 für das Gymnasium – Sekundarstufe I ( G 8 ) in Nordrhein-Westfalen**

## **Katholische Religionslehre im 8-jährigen Bildungsgang des Gymnasiums**

Die nachfolgenden Hinweise beziehen sich auf das Bezugsdokument:  
*Richtlinien und Lehrpläne für das Gymnasium – Sekundarstufe I – in Nordrhein-  
Westfalen. Katholische Religionslehre. Frechen 1993. ( Schriftenreihe 'Schule in  
NRW'; Heft 3403 )*

## Hinweise zur Umsetzung der Schulzeitverkürzung

Aufgrund der Konzentrierung auf die Jahrgangsstufen 5 bis 9 sind im weiterhin gültigen Lehrplan Katholische Religionslehre Sekundarstufe I die folgenden Anpassungen zu berücksichtigen:

- Alle Hinweise auf die Doppeljahrgangsstufe 9/10 sind zu ändern: Statt 9 und 10 ist durchgängig Jahrgangsstufe 9 zu setzen. ( S. 30, 39, 41, 54, 55, 64, 65, 66, 67, 68,75, 77,81, 83, 100, 103, 104 )
- Im Folgenden werden Anpassungen abschnittsweise ausgewiesen.

## Inhaltsverzeichnis

S.30 ( 9 statt 9/10 )

### 1. Aufgaben und Ziele des Faches Katholische Religionslehre

Keine Anpassung notwendig

### 2. Bereiche und Inhalte

#### 2.1 Didaktischer Ansatz des Religionsunterrichts

**S. 38, Abschnitt 2 unten, neue Quellenangabe:** Richtlinien und Lehrpläne für die Sekundarstufe II – Gymnasium/ Gesamtschule in NRW, Katholische Religionslehre 1999

Keine weitere Anpassung notwendig

#### 2.2 Struktur der Lehrplaneinheiten und Obligatorik

##### S. 39

Der Lehrplan gliedert die Klassen 5 bis 9 (statt 5-10) in drei Lehrplaneinheiten, die zwei Mal eine Doppeljahrgangsstufe (5/6, 7/8) und einmal eine einzelne Jahrgangsstufe (9) umfassen. Damit soll erreicht werden, dass die bisherige Lehrplanstruktur im Rahmen der hier vorgenommenen Anpassung an 8 Jahrgangsstufen weitgehend erkennbar und hinsichtlich der Obligatorik umsetzbar bleibt.

**2.2.1 Bereiche**

Keine weitere Anpassung notwendig

**2.2.2 Zielsetzungen/ Perspektiven, Inhalte, Themen**

Keine weitere Anpassung notwendig

**2.2.3 Leitmotive**

Keine weitere Anpassung notwendig

**2.2.4 Obligatorik****2.3 Leitmotive und ihre Begründung**

S. 41,: „Leitmotiv für das 9. Schuljahr“ statt „Leitmotiv für das 9. und 10. Schuljahr“

**2.4 Ausführungen zu den Jahrgangsstufen****2.4.1 Jahrgangsstufen 5 und 6**

S. 54 , S. 55: ( 9 statt 9/10 )

**3. Grundsätze der Unterrichtsgestaltung****3.1 Umsetzung des Korrelationsprinzips****3.2 Außerunterrichtliche Veranstaltungen**

S. 62: „Es ist sinnvoll, eine Freizeit am Ende der Klasse 9 oder 10 durchzuführen.“

**3.3 Möglichkeiten der Zusammenarbeit des Faches Katholische Religionslehre mit anderen Fächern**

S. 63, Die Angaben zu den Jahrgangsstufen der anderen Fächer sind zu streichen.

**3.4 Besondere Zusammenarbeit zwischen den Fächern Katholische und Evangelische Religionslehre S. 64**

Keine weitere Anpassung notwendig

### 3.5 Fächerübergreifendes Lernen (S. 65)

**S. 66** Alle Quellenangaben entfallen; ( 9 statt 9/10 )

**S. 67 IV. SEXUALERZIEHUNG:** Quellenangabe entfällt; ( 9 statt 9/10)

**S. 67 V. AIDS:** Quellenangabe entfällt; ( 9 statt 9/10)

**S. 67f. VII. FRAUENSPEZIFISCHE BELANGE:** Quellenangabe entfällt; (9 statt 9/10)

**S. 68** Alle Quellenangaben entfallen; ( 9 statt 9/10)

## 4. Leistung und ihre Bewertung

### 4.1 Grundsätze der Leistungsbewertung

**S. 69 3. Absatz:** „§ 48 SchulG in Verbindung mit § 6 APO-SI“ statt „den entsprechenden Bestimmungen der Allgemeinen Schulordnung (§ 21 – § 23 und § 25).“

**S. 69, 3. Absatz:** „§ 21/4“ ist zu streichen

### 4.2 Leistungsbewertung im Fach Katholische Religionslehre

**S. 70 5. Absatz:** „(ASchO § 21 Absatz 4)“ ist zu streichen

**S. 71, 7. Absatz:** „(ASchO § 22 Absatz 4)“ ist zu streichen

## 5. Hinweise zur Arbeit mit dem Lehrplan

### 5.1 Aufgaben der Fachkonferenzen

**S. 73** „Die Fachkonferenz... bindend“ ersetzen durch:

„Die Fachkonferenz entwickelt einen schulinternen Fachlehrplan, der die Vergleichbarkeit des Unterrichts in den Klassen 5-9 sicherstellt.

Nach § 70 SchulG entscheidet die Fachkonferenz über

- Grundsätze zur fachmethodischen und fachdidaktischen Arbeit,
- Grundsätze zur Leistungsbewertung,
- Vorschläge an die Lehrerkonferenz zur Einführung von Lernmitteln.

Die Beschlüsse der Fachkonferenz gehen von den im vorstehenden Lehrplan festgelegten obligatorischen Regelungen aus und sollen nicht zuletzt die Kontinuität des Unterrichts und die Vergleichbarkeit der Anforderungen sicherstellen. Hierbei sollte beachtet werden, dass die Freiheit und Verantwortung der Lehrerinnen und Lehrer bei der Gestaltung des Unterrichts und der Erziehung durch Konferenzbeschlüsse nicht unangemessen eingeschränkt werden.“

## 5.2 Aufgaben der Klassenkonferenzen

**S. 73**, „Nach § 71 Abs. 2 SchulG“ statt „Nach § 9 Abs. 3 des Schulmitwirkungsgesetzes“

## 5.3 Fachspezifische Hinweise zum Umgang mit dem Lehrplan und zur Sequenzbildung

### 5.3.1 Innere Einheit des Plans

Keine weitere Anpassung notwendig

### 5.3.2 Spezifische Aufgaben der Fachkonferenz Katholische Religionslehre

**S. 75, nach Absatz 2 muss eingefügt werden:**

„Entsprechend dem auf S. 41f entfalteten Leitmotiv der Jahrgangsstufe 9 „Aufgaben wahrnehmen – auf der Suche nach Gott“ ist der Unterricht in der Jahrgangsstufe 9 so zu konzipieren, dass er dieser Intention entspricht. Dabei ist seitens der Fachkonferenz deutlich darauf zu achten, dass Überfrachtungen vermieden werden, aber dennoch der Obligatorik angemessen Raum gegeben wird. Die bisher für die früheren Jahrgangsstufen 9 / 10 vorgesehenen obligatorischen neun Bereiche und ihre Inhalte können in der neuen Jahrgangsstufe 9 sinnvoll dadurch umgesetzt werden, dass sie thematisch miteinander verklammert und inhaltlich so fokussiert werden, dass Redundanzen vermieden werden. Der Bereich „Ethik/ Anthropologie“ sollte dabei im Sinne des Leitmotivs der Jahrgangsstufe 9 „Aufgaben wahrnehmen – auf der Suche nach Gott“ grundsätzlich als eigenständiger Bereich erhalten bleiben. Die Fachkonferenzen sind frei in der spezifischen Zuordnung der obligatorischen Bereiche und ihrer Inhalte. Wie bisher kann die Fachkonferenz entscheiden, welcher der in Einzelfällen jeweils alternativ genannten obligatorischen Inhalte aus einem Bereich ausgewählt werden soll. Elemente einer wissenschaftspropädeutischen Vertiefung, die bisher in Vorbereitung auf die Oberstufe am Gymnasium schon in die Jahrgangsstufe 10 vorgezogen wurden, sollen hier entfallen. Sie finden ihren Platz im Rahmen der Wiederaufnahme der Gegenstände in der Gymnasialen Oberstufe.“

**S. 75, S. 77, S. 81, S. 83, S. 100, S. 103, S. 104, ( pro Seite mehrfach: 9 statt 9/10)**

## Literaturverzeichnis